



Pa. 71.
2.



DECLARATIO Electi in regnum
Santo Zair. Berlin von 3. Jul: 1710.

148



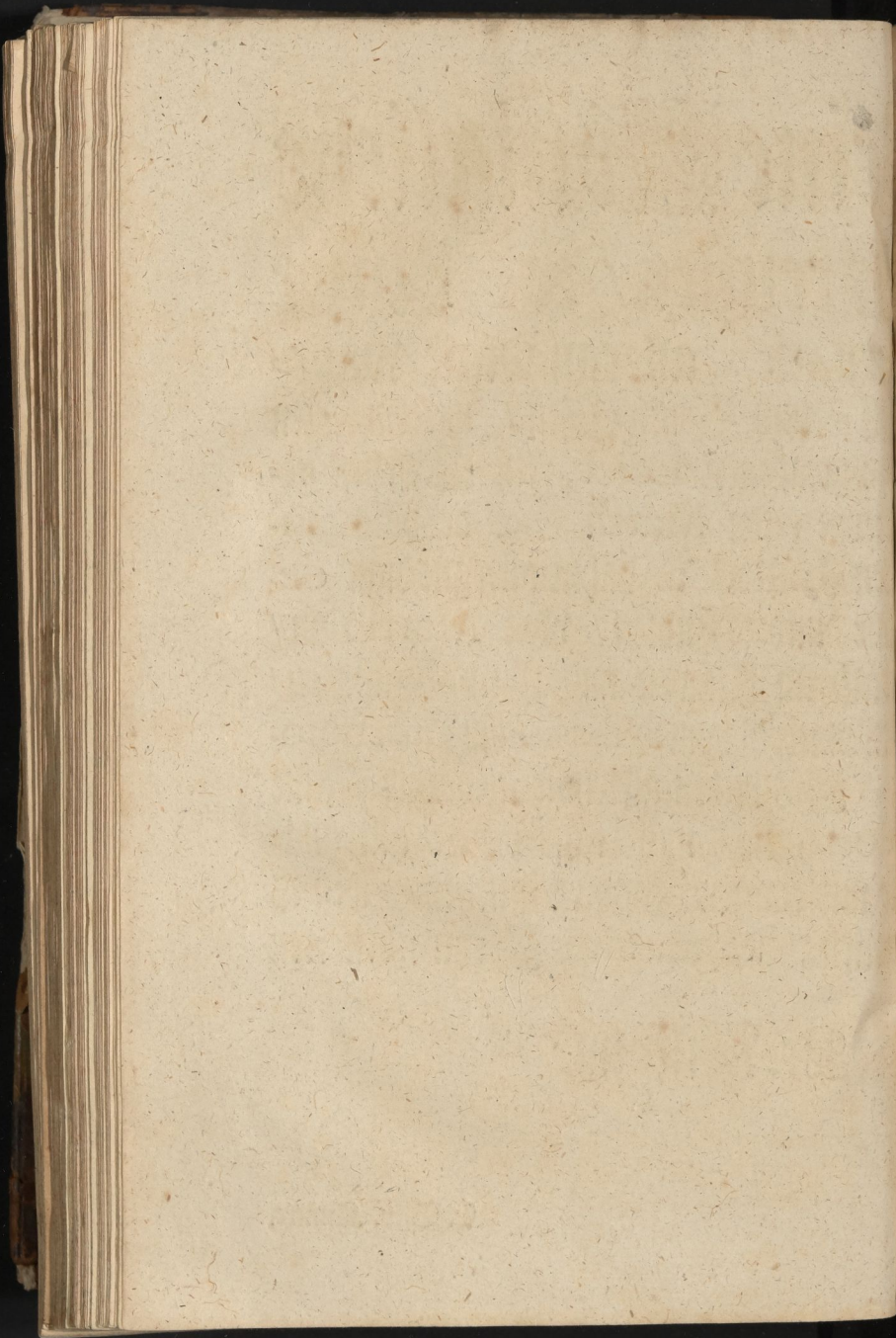
SE Nachdem Seine Königliche
Majestät in Preußen/ 2c. Unser

allergnädigster König und Herr/ 2c. allergnädigst wahr-
genommen / daß bey dem / wegen der ~~See~~ = und Bruth- Zeit / unterm 1ten
April. dieses jetzt lauffenden Jahres ausgelassenen Edict, ein Versehen ge-
schehen; Und Sie denn das hievor unterm 11ten Martii 1713. deshalb pu-
blicirte Patent allbereits unterm 1ten Julii d. a. dahin allergnädigst de-
clariret haben / daß Schneppen / Gänse und Gndten / vom Martio an /
bis Johanni, das andere kleine Morath an Haasen und Feld- Hühnern /
wie auch die rothe Thiere / Bächen und Fischen aber vom Martio bis Bartholo-
mæi inclusivè geschonet werden soll; Als haben allerhöchstgedachte Seine
Königliche Majestät / sothane Declaration hiemit und krafft dieses / allernä-
digst renoviren / und Männiglichen mit einigen Jagden beliehen / solches
hiedurch allergnädigst zu wissen fügen wollen; Signatum Berlin / den 1ten
Julii 1715.



Sr. Wilhelm.

C. B. v. Kamete.



[Faint, illegible text from the reverse side of the page is visible through the paper.]

B
bu
V
B
un
fie
ber
m
M
L
M
zu
La
M



Kg 4215

(2) 4°

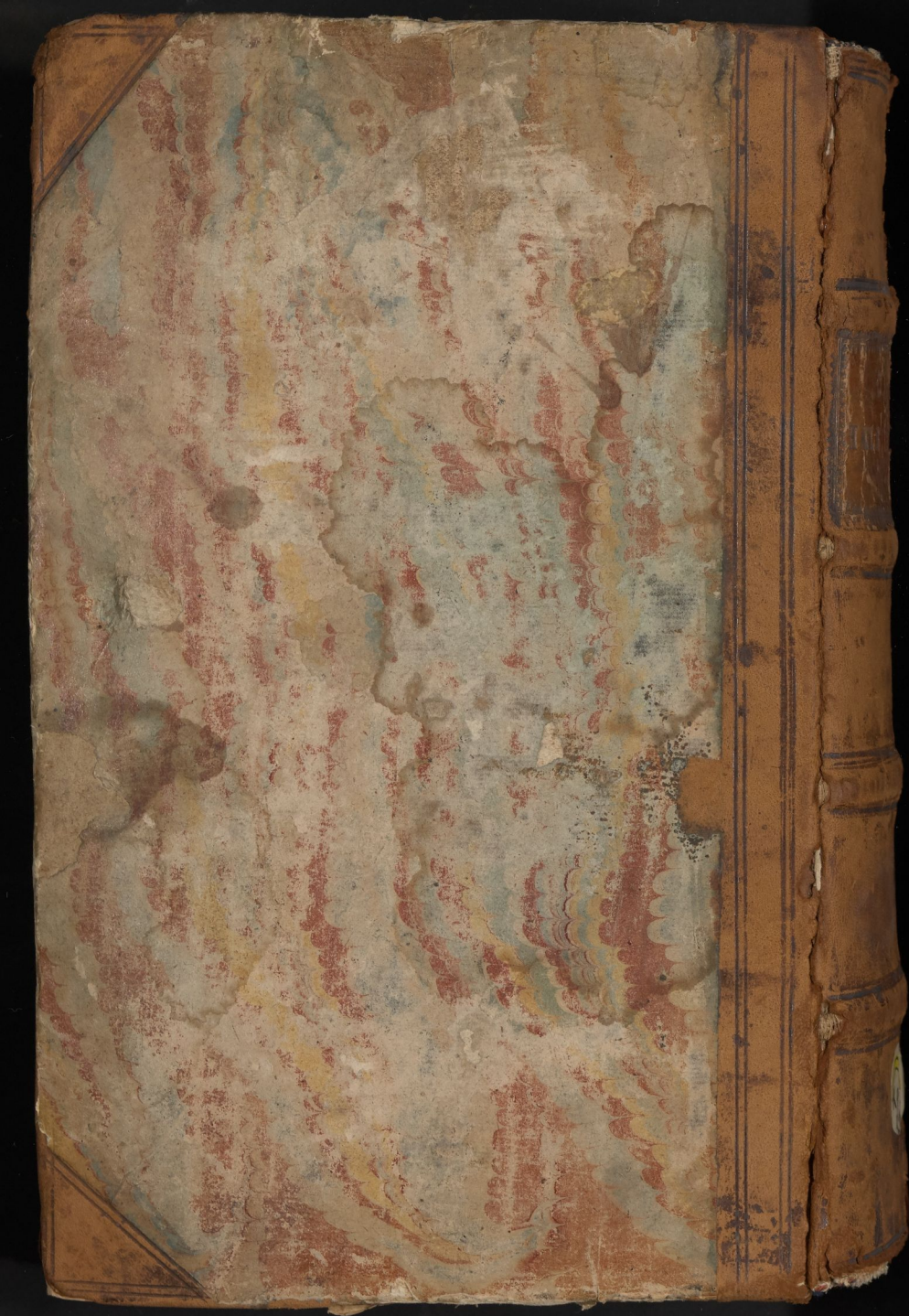
KD 18



KD 17

21





S Nachdem Sein
Majestät in

allergnädigster König und Herr /

ten / daß bey dem / wegen der

dieses jetzt lauffenden Jahres ausgel

Und Sie denn das hiebevnterm

Patent allbereits unternzten Ju

haben / daß Schneppen / Gänse un

manni, das andere kleine Moräth a

die rohte Thiere / Bächen und Ricken a

clusivè geschonet werden solle

che Majestät / sothane Declaration

noviren / und Männiglichen mit

allergnädigst zu wissen fügenvollen

15.

